

2) Nachtrag zu dem Gesetze vom 30. April 1866, die Bildung von Bezirkslandräthen betr.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Vebra, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen nachträglich zum Gesetze vom 30. April 1866, die Bildung von Bezirkslandräthen betr., in Uebereinstimmung mit dem Landtage Folgendes:

§. 1.

Der Passus h. des §. 2 des Gesetzes vom 30. April 1866 wird abgeändert, wie folgt:

„b. Einer durch die Wahl derjenigen Steuerpflichtigen, welche terminlich mindestens

5 Thlr. — Sgr. — Pf. im Landesheile Vebra,

3 „ — „ — „ „ Schleiz

2 „ 15 „ — „ „ Lobenstein•Eberödorf

an Klassifizirter Einkommensteuer entrichten.“

Dem entsprechend ist in Passus h. des §. 4 des gedachten Gesetzes statt „Gewerb- und Personalsteuerfuß“ zu setzen „Einkommensteuerfuß“.

§. 2.

Die in §. 11 des Gesetzes vom 30. April 1866 festgesetzte Vergütung von Begegnungsgeldern findet künftig nicht aus der Staatskasse sondern aus der Bezirkskasse statt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dörflein, am 21. Dezember 1868.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.